

AZ: 4977/12

Schlichtungsempfehlung

Die Beschwerdegegnerin begehrt vom Beschwerdeführer die Grundgebühr für die Bezugsseite eines Zweirichtungszählers.

Der Beschwerdeführer betreibt seit 2009 in seiner Verbrauchsstelle eine Photovoltaikanlage. Für den Betrieb dieser Anlage baute der örtliche Netzbetreiber einen Zweirichtungszähler ein. Zählwerk 1 misst den Bezug; Zählwerk 2 die Einspeisung. Beim Einbau meldete der Netzbetreiber bezugsseitig einen Zählerstand von 7 kWh. Der Beschwerdeführer bezieht den im seinem Haushalt benötigten Strom über einen weiteren Zähler von einem anderen Lieferanten. Die Beschwerdegegnerin berechnete dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Dezember 2010 zunächst die Grundgebühr für die Bezugsseite des Zählers, stornierte diese Rechnung jedoch wieder. Die Beschwerdegegnerin kündigte an, dem Beschwerdeführer ab dem Abrechnungszeitraum 2012 wieder die Grundgebühr für die Bezugsseite zu berechnen. Die am 25. Oktober 2012 vor Ort und am 31. Dezember 2012 durch den Beschwerdeführer abgelesenen Zählerstände betragen jeweils 7,5 kWh.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, er sei mangels eines Vertragsverhältnisses nicht zur Zahlung der Grundgebühr für die Bezugsseite des Zweirichtungszählers verpflichtet.

Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, es bestehe mit dem Beschwerdeführer ein Grundversorgungsvertrag, der mit Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage zustande gekommen sei. Der Betrieb der Anlage verursache einen Stromverbrauch, welcher ausgesprochen gering oder auch Null sein könne. Auch sei sie verpflichtet, den Beschwerdeführer im Rahmen der Grundversorgung zu beliefern.

Nach hiesiger Ansicht hat die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf die Grundgebühr für die Bezugsseite des Zweirichtungszählers.

Zwischen den Beteiligten besteht kein Vertragsverhältnis. Es wurde weder ausdrücklich noch konkludent ein Vertrag geschlossen. Zwar kann ein Stromliefervertrag auch durch die Entnahme von Strom konkludent geschlossen werden, vgl. § 2 Abs. 2 StromGKV; eine Entnahme von Strom fand vorliegend jedoch nicht statt. Einen tatsächlichen Stromverbrauch hat die Beschwerdegegnerin nicht ausreichend dargelegt. Aus der Differenz zwischen dem zum Einbau gemeldeten Zählerstand von 7 kWh und den später abgelesenen Zählerständen von 7,5 kWh lässt sich nicht auf einen Stromverbrauch schließen. Erfahrungsgemäß erfassen die Netzbetreiber bei der Ablesung von Zählern lediglich die vollen kWh ohne Nachkommastellen. So dürfte es auch hier gewesen sein. Es wurde gerade nicht ein Anfangszählerstand von 7,0 kWh gemeldet. Somit ist nicht auszuschließen, dass der Anfangszählerstand ebenfalls bei 7,5 kWh lag.

Allein die Möglichkeit der Entnahme von Strom begründet keinen Vertrag. Das Bereitstellen von Strom an der Bezugsseite des Zweirichtungszählers bei Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage stellt eine Realofferte der Beschwerdegegnerin dar. Für die Begründung eines Vertragsverhältnisses bedarf es der Annahme der Realofferte durch den Beschwerdeführer. Vorliegend hat der Beschwerdeführer diese weder ausdrücklich noch durch sozialtypisches Verhalten angenommen.

Auch aus der Grundversorgungspflicht der Beschwerdegegnerin folgt kein Vertragsverhältnis. Die Grundversorgungspflicht gemäß § 36 EnWG begründet keine Pflicht zur unmittelbaren Leistung, sondern eine Verpflichtung des Grundversorgers zum Vertragsschluss. Es handelt sich somit um einen Kontrahierungszwang, um die Erbringung der Versorgungsleistung sicherzustellen (Säcker/Busche § 36 Rdnr. 40).

Vorsorglich weisen wir an dieser Stelle daraufhin, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Entnahme von Strom gemäß § 2 Abs. 2 StromGVV verpflichtet ist, dies dem Grundversorger in Textform mitzuteilen, wenn er nicht zuvor einen anderen Stromliefervertrag für diese Entnahmestelle abgeschlossen hat.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Die Beschwerdegegnerin berechnet dem Beschwerdeführer für die Bezugsseite des Zweirichtungszählers keine Grundgebühr, solange keine Entnahme von Strom ohne vorherigen Abschluss eines Liefervertrages stattgefunden hat.

Berlin, den 21. März 2013

gez. Dr. Dieter Wolst
Richter am BGH a.D.
Ombudsmann